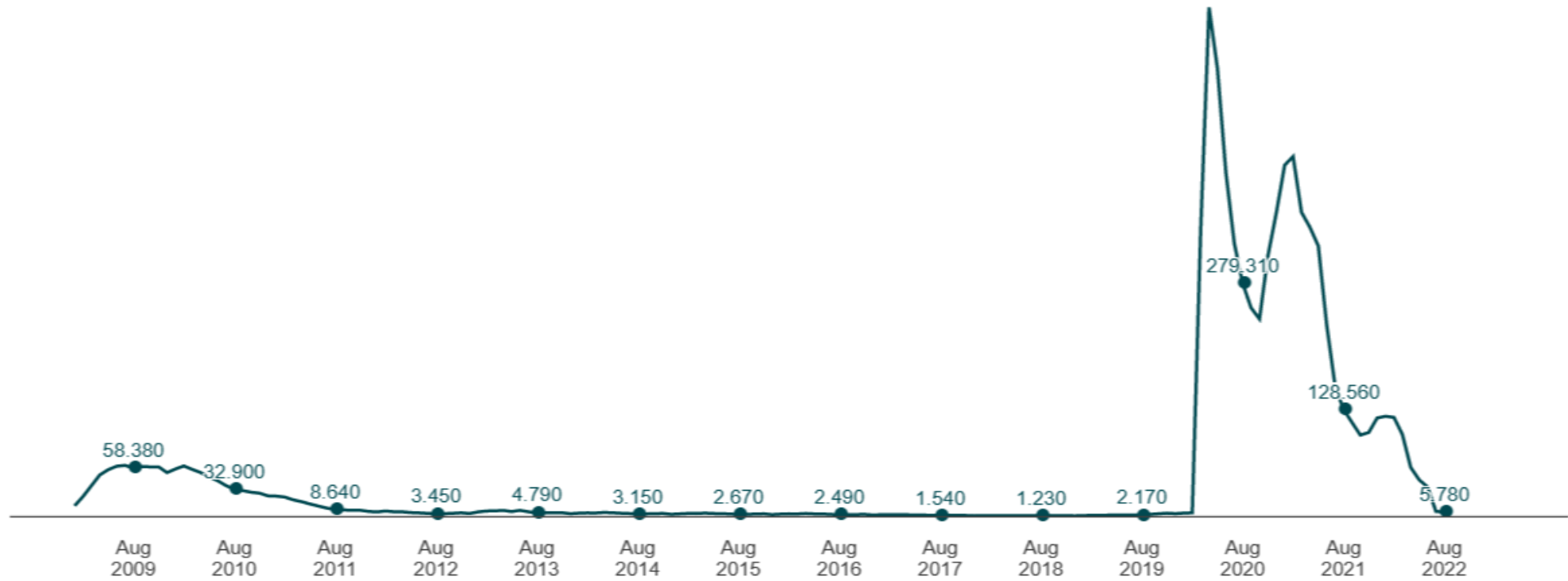


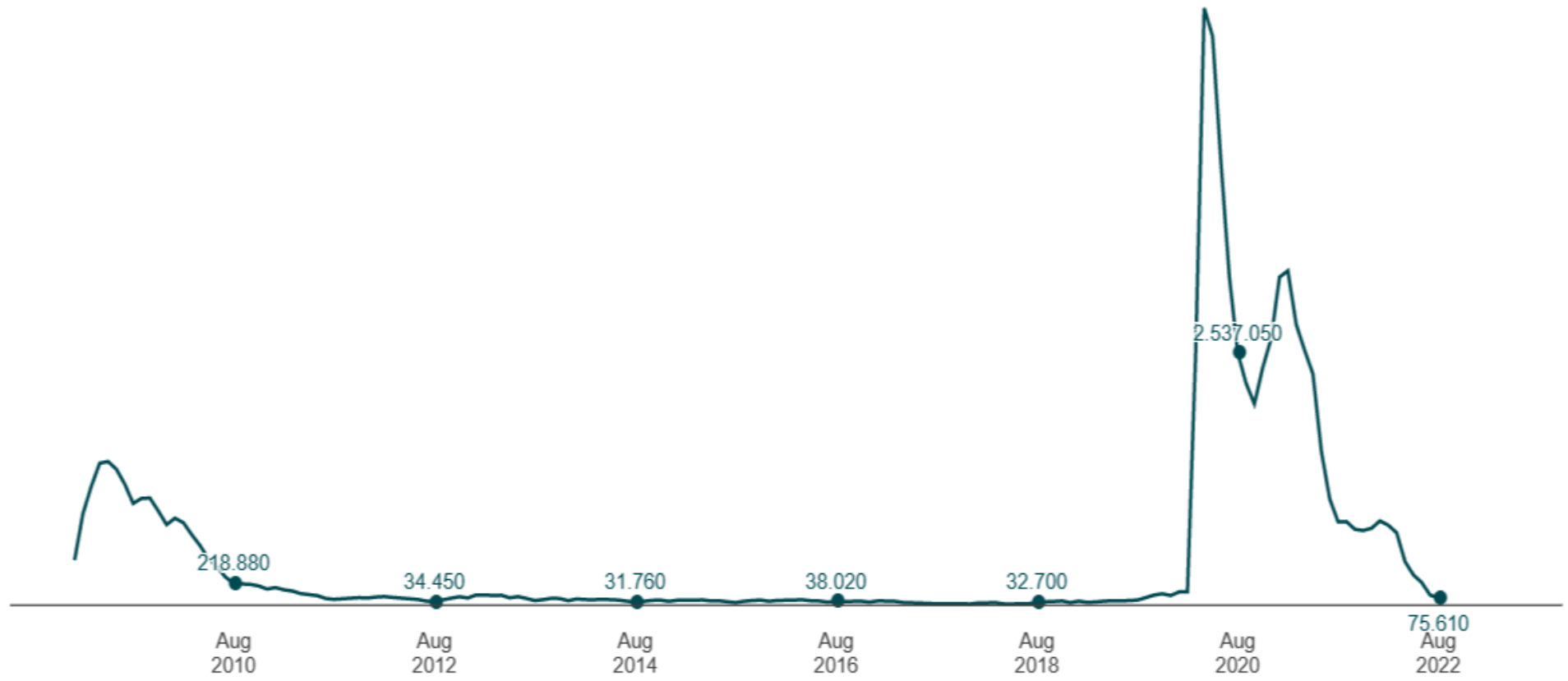
KURZARBEITERGELDBEZUG UND ARBEITSVERHÄLTNIS

Deutschland
Stand: Februar 2023
Berichtsmonat: Zeitreihe
Branche: Gesamt

Zeitreihen: Betriebe mit Kurzarbeit (konjunkturelles Kurzarbeitergeld nach § 96 SGB III)



Zeichen: Kurzarbeiter (konjunkturelles Kurzarbeitergeld nach § 96 SGB III)



- ▶ **I. Funktion des Kurzarbeitergeldes**
- ▶ **II. Die Voraussetzungen des Kurzarbeitergeldanspruchs**
- ▶ **III. Leistungsumfang**
- ▶ **IV. Sonderregelungen**
- ▶ **V. Ersatzansprüche**
- ▶ **VI. Prozessuales**
- ▶ **VII. Fazit**

I. FUNKTION DES KURZARBEITERGELDES

- **Das Kurzarbeitergeld gehört zu ältesten Leistungen der Arbeitslosenversicherung**

I. FUNKTION DES KURZARBEITERGELDES

§ 63 AFG

(1) Kurzarbeitergeld wird Arbeitnehmern bei vorübergehendem Arbeitsausfall in Betrieben gewährt, in denen regelmäßig mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt ist, **wenn zu erwarten ist, daß durch die Gewährung von Kurzarbeitergeld den Arbeitnehmern die Arbeitsplätze und dem Betrieb die eingearbeiteten Arbeitnehmer erhalten werden. ...**

I. FUNKTION DES KURZARBEITERGELDES

- **Das Kurzarbeitergeld gehört zu ältesten Leistungen der Arbeitslosenversicherung**
- **Vermeidung von Entlassungen liegt im übereinstimmenden Interesse von Arbeitnehmern, Betrieben und Beitragszahlern**

I. FUNKTION DES KURZARBEITERGELDES

- **Das Kurzarbeitergeld gehört zu ältesten Leistungen der Arbeitslosenversicherung**
- **Vermeidung von Entlassungen liegt im übereinstimmenden Interesse von Arbeitnehmern, Betrieben und Beitragszahlern**
- **Funktionserweiterung des Kurzarbeitergeldes?**

II. VORAUSSETZUNGEN DES KURZARBEITERGELDANSPRUCHS

§ 95 SGB III (Anspruch)

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld, wenn

1. ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt,

II. VORAUSSETZUNGEN DES KURZARBEITERGELDANSPRUCHS

BSG, Urteil vom 15. Dezember 2005 – B 7a AL 10/05 R –

Wirtschaftliche Gründe iSd § 170 Abs 1 Nr 1 SGB III (jetzt: § 96 Abs. 1 Nr 1 SGB III) liegen nicht vor, wenn ein Arbeitsausfall wesentlich darauf beruht, dass ein Produkt (hier: Rheumabandagen aus Katzenfell) aus der Mode kommt.

II. VORAUSSETZUNGEN DES KURZARBEITERGELDANSPRUCHS

BSG, Urteil vom 21. Juni 2018 – B 11 AL 4/17 R –

Ein geschäftsfelduntypisches Marktverhalten verschiedener Kreditinstitute zum Nachteil des Unternehmens, dem trotz guter Bonität keine Geschäftskredite gewährt wurden, ist nicht als unabwendbares Ereignis i S von § 170 Abs 1 Nr 1 Alt 2 SGB III (jetzt § 96 Abs 1 Nr 1 SGB III) zu beurteilen.

II. VORAUSSETZUNGEN DES KURZARBEITERGELDANSPRUCHS

§ 95 SGB III (Anspruch)

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld, wenn

1. ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt,
2. die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind,

II. VORAUSSETZUNGEN DES KURZARBEITERGELDANSPRUCHS

§ 95 SGB III (Anspruch)

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld, wenn

1. ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt,
2. die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind,
3. die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind

II. VORAUSSETZUNGEN DES KURZARBEITERGELDANSPRUCHS

BSG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – B 11 AL 11/12 R –

Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des § 172 Abs 1 SGB III aF (jetzt § 98 SGB III) ist auch der durch die Kurzarbeit bedingte individuelle Arbeitsausfall mit Entgeltausfall.

II. VORAUSSETZUNGEN DES KURZARBEITERGELDANSPRUCHS

§ 95 SGB III (Anspruch)

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld, wenn

1. ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt,
2. die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind,
3. die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und
4. der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

II. VORAUSSETZUNGEN DES KURZARBEITERGELDANSPRUCHS

BSG, Urteil vom 17. Februar 1981 – 7 RAr 4/80 –

Durch den Anerkennungsbescheid wird ein entsprechender Anspruch dem Grunde nach anerkannt; es handelt sich um den verselbständigten Teil einer Entscheidung, durch die Leistungen gewährt werden.

III. LEISTUNGSUMFANG

1. Regeldauer (§ 104 SGB III)

- Regelbezugsdauer längstens zwölf Monate

III. LEISTUNGSUMFANG

1. Regeldauer (§ 104 SGB III)

- Regelbezugsdauer längstens zwölf Monate
- Die Regelbezugsdauer kann bei außergewöhnlichen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt auch bis zu 24 Monate verlängert werden

III. LEISTUNGSUMFANG

1. Regeldauer (§ 104 SGB III)

- Regelbezugsdauer längstens zwölf Monate
- Die Regelbezugsdauer kann bei außergewöhnlichen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt durch Rechtsverordnung auf bis zu 24 Monate verlängert werden
- Nach drei Monaten ohne Bezug neue Regel-Bezugsdauer

III. LEISTUNGSUMFANG

2. Höhe (§§ 105, 106 SGB III)

- Zwei Leistungssätze entsprechend Arbeitslosengeld

III. LEISTUNGSUMFANG

2. Höhe (§§ 105, 106 SGB III)

- Zwei Leistungssätze entsprechend Arbeitslosengeld
- Entgeltausfall als Differenz von Soll-Entgelt und Ist-Entgelt (Nettoentgeltdifferenz)

IV. SONDERREGELUNGEN

IV. SONDERREGELUNGEN

- Herabsetzung der Quote der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, die von einem Entgeltausfall von mindestens 10 Prozent ihre monatlichen Bruttoentgelts betroffen sind, auf mindestens 10 Prozent

IV. SONDERREGELUNGEN

- Herabsetzung der Quote der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, die von einem Entgeltausfall von mindestens 10 Prozent ihre monatlichen Bruttoentgelts betroffen sind, auf mindestens 10 Prozent
- § 96 Abs 4 Satz 2 Nr 3 SGB III gilt nicht für den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden

IV. SONDERREGELUNGEN

- Herabsetzung der Quote der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, die von einem Entgeltausfall von mindestens 10 Prozent ihre monatlichen Bruttoentgelts betroffen sind, auf mindestens 10 Prozent
- § 96 Abs 4 Satz 2 Nr 3 SGB III gilt nicht für den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden
- Finanzielle Anreize für die Weiterbildung

IV. SONDERREGELUNGEN

- Herabsetzung der Quote der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, die von einem Entgeltausfall von mindestens 10 Prozent ihre monatlichen Bruttoentgelts betroffen sind, auf mindestens 10 Prozent
- § 96 Abs 4 Satz 2 Nr 3 SGB III gilt nicht für den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden
- Finanzielle Anreize für die Weiterbildung
- Öffnung von Kurzarbeit für Leiharbeiternehmer

V. ERSATZANSPRÜCHE

V. ERSATZANSPRÜCHE

- Ersatzansprüche der BA gegen den Arbeitgeber nach § 108 Abs. 3 SGB III

V. ERSATZANSPRÜCHE

- **§ 108 SGB III Verfügung über das Kurzarbeitergeld**
-
- (3) Hat ein Arbeitgeber oder eine von ihm bestellte Person durch eine der in § 45 Absatz 2 Satz 3 des Zehnten Buches bezeichneten Handlungen bewirkt, dass Kurzarbeitergeld zu Unrecht geleistet worden ist, so ist der zu Unrecht geleistete Betrag vom Arbeitgeber zu ersetzen. Sind die zu Unrecht geleisteten Beträge sowohl vom Arbeitgeber zu ersetzen als auch von der Bezieherin oder dem Bezieher der Leistung zu erstatten, so haften beide als Gesamtschuldner.

V. ERSATZANSPRÜCHE

BSG, Urt. vom 14.11.1968 – 7 R Ar 15/68

Die BfArb darf dem Arbeitgeber berechtigter Bauarbeiter zu Unrecht gezahltes Schlechtwettergeld unter den in § 185 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AVAVG genannten Voraussetzungen vom Arbeitgeber durch Verwaltungsakt zurückfordern.

V. ERSATZANSPRÜCHE

- Ersatzansprüche der BA gegen den Arbeitgeber nach § 108 Abs. 3 SGB III
- Schadensersatzansprüche nach § 321 Nr. 3 SGB III

V. ERSATZANSPRÜCHE

- Ersatzansprüche der BA gegen den Arbeitgeber nach § 108 Abs. 3 SGB III
- Schadensersatzansprüche nach § 321 Nr. 3 SGB III
- Rückerstattung nach § 328 Abs. 3 Satz 2 SGB III

V. ERSATZANSPRÜCHE

§ 421c Vorübergehende Sonderregelung im Zusammenhang mit Kurzarbeit

Vorläufige Entscheidungen nach § 328 Absatz 1 Nummer 3 über die Zahlung von Kurzarbeitergeld für die Monate März 2020 bis Juni 2022 können auch ohne eine abschließende Prüfung der Voraussetzungen und des Umfangs des Anspruchs auf Kurzarbeitergeld (Abschlussprüfung) durch eine endgültige Entscheidung abgeschlossen werden, wenn der Gesamtauszahlungsbetrag des Kurzarbeitergeldes und der dem Arbeitgeber erstatteten Sozialversicherungsbeiträge für den jeweiligen Arbeitsausfall 10 000 Euro nicht überschreitet. Anlassbezogene Prüfungen erfolgen in den Fällen des Satzes 1, wenn Hinweise auf einen Missbrauch von Leistungen vorliegen oder der Arbeitgeber oder die Betriebsvertretung die Durchführung der Abschlussprüfungen verlangen.

VI. PROZESSUALES

BSG, Urteil vom 25. Mai 2005 – B 11a/11 AL 15/04 R –

Bescheide der BA über die Gewährung von Kurzarbeitergeld können nur vom Arbeitgeber und gegebenenfalls von der Betriebsvertretung, nicht aber von einem betroffenen Arbeitnehmer mit Widerspruch und Klage angefochten werden (Bestätigung und Fortführung der st Rspr, ua BSG vom 29.8.1974 - 7 RAr 17/72 = BSGE 38, 94 = SozR 1500 § 75 Nr 4 und vom 29.8.1974 - 7 RAr 35/72 = BSGE 38, 98 = SozR 4100 § 69 Nr 1).

VI. PROZESSUALES

BAG, Urteil vom 19. März 1992 – 8 AZR 301/91 –

Ein Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, im Interesse seines Arbeitnehmers Widerspruch und Klage gegen den Kurzarbeitergeld-Festsetzungsbescheid des Arbeitsamtes zu erheben, wenn er die einer ständigen Verwaltungspraxis entsprechende Rechtsauffassung der Arbeitsverwaltung teilt.

VII. FAZIT

Der Zweck des Kurzarbeitergeldes liegt (während krisenhafter Situationen) in einer Intervention zur Stützung der Betriebe und zur Sicherstellung des Lebensunterhalts der Arbeitnehmer.